


Videoüberwachung: Brauchen wir alle neue Hinweisschilder?

Die „Guidelines 3/2019 on processing of personal data through video devices“ (Richtlinie 3/2019 betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit Videogeräten) sind nun zur Konsultation aufgelegt.

Hinweisschild

Das Hinweisschild, das in der Richtlinie veröffentlicht ist, erinnert sehr stark an das von der **Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen** veröffentlichte Beispiel:

Example:



Video surveillance!


Identity of the controller and, where applicable, of the controller's representative:

Contact details of the data protection officer (where applicable):

Purposes of the processing for which the personal data are intended as well as the legal basis for the processing:

Data subjects rights: As a data subject you have several rights against the controller, in particular the right to request from the controller access to or erasure of your personal data.

For details on this video surveillance including your rights, see the full information provided by the controller through the options presented on the left.



Further information is available:

- via notice
- at our reception/ customer information/ register
- via internet (URL)...

Die Informationen, die sich der EDSA vorstellt, sind sehr umfassend, und in der Richtlinie wird ausdrücklich auf eine **Möglichkeit der mehrstufigen Information** hingewiesen.

Informationen der 1. Stufe

Das Hinweisschild als 1. Stufe der Information iSd Art 13 DSGVO soll die wichtigsten Informationen beinhalten, nämlich

- Die **Zwecke** der Verarbeitung
- Die **Identität** des Verantwortlichen
- Das **Bestehen von Rechten der betroffenen Personen**
- Die **größten Beeinträchtigungen** durch die Verarbeitung
- Weiters sollten auch die **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen (oder eines Dritten) genannt sein, und **Kontaktinformationen des/der Datenschutzbeauftragten** (sofern es eine/n solche/n gibt)
- Zusätzlich sollten Angaben gemacht werden, wenn es „**Überraschungen**“ für die betroffenen Personen gibt. Das kann zB eine **Übermittlung der Daten an Empfänger außerhalb der EU** sein, und auch die **Lösch-/Aufbewahrungsfrist**. Wenn diese Information nicht gegeben wird, dann können die betroffenen Personen davon ausgehen, dass es sich nur um eine Live-Bildaufnahme handelt.

Informationen der 2. Stufe

Die **weiteren Informationen nach Art 13 DSGVO** müssen in **einfach zugänglicher Form** zur Verfügung gestellt werden. Als Beispiele werden zB eine **Auflage eines Informationsblattes an einer zentralen Stelle** (zB Informationsschalter, Rezeption, Kassa) oder der **Aushang an einer leicht zugänglichen Stelle** genannt.

In der Information der 1. Stufe (Hinweisschild) ist ein **deutlicher Verweis** auf diese Informationen (2. Stufe) und deren Zugangsweise erforderlich. Der EDSA führt aus, dass der Verweis auf eine **digitale Quelle** (zB QR-Code oder Websiteadresse) sinnvoll (und damit wohl auch zulässig) ist. Weiters soll die Information jedoch auch in **nicht digitaler Form** zugänglich sein.

Es ist jedoch jedenfalls nötig, dass (auch) die **Informationen (2. Stufe)** in einer **Art und Weise zugänglich** sind, dass der **überwachte Bereich nicht betreten werden muss**. Das kann durch einen Weblink und/oder eine Angabe einer erreichbaren Telefonnummer erfolgen.

Beispiel des EDSA:

Ein Betreiber eines Ladenlokals überwacht dasselbe. Um Art 13 DSGVO zu erfüllen, ist es ausreichend, ein **Hinweisschild**, das **leicht erkennbar** ist, am **Eingang des Lokals auszuhängen**, welches die Informationen der 1. Stufe enthält. Weiters hat der Lokalbetreiber ein Informationsblatt mit den Informationen der 2.

Stufe zB an der Kassa oder einem anderen zentralen und leicht zugänglichen Ort im Ladenlokal zur Verfügung zu stellen.

Österreichisches Datenschutzgesetz

Bemerkenswert ist, dass im **Datenschutzgesetz** eine gesetzliche Regelung zur Information enthalten ist, die sich auf den Verantwortlichen beschränkt

*§ 12 (5) DSG Der Verantwortliche einer Bildaufnahme hat diese geeignet zu **kennzeichnen**. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls **der Verantwortliche** eindeutig hervorzugehen, es sei denn, dieser ist den betroffenen Personen nach den Umständen des Falles bereits bekannt.*

Der Entwurf der Richtlinie, der bis zum 9. September 2019 zur Konsultation aufgelegt wird, wurde am 10. Juli 2019 veröffentlicht.